



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Weihnachten ist die Zeit des Besinnens, des Innehaltens und der Bestandsaufnahme. Das Kraftschöpfen für das kommende Jahr steht bevor.

Für uns als DAG-Selbsthilfeinitiative stellt sich die Frage: Was haben wir 2018 erreicht in unserem Ringen um den Werterhalt unserer Ruhegehälter? Was können wir noch leisten, um unserem berechtigten Anspruch endlich Geltung zu verschaffen?

Festzustellen bleibt: Ehemalige DAG-Verantwortliche haben im Ergebnis die für unsere Zukunftsvorsorge bestimmte Ruhegehaltskasse uneingeschränkt der Regie von ver.di überlassen. Zusagen vor und nach ver.di-Gründung dergestalt, dass ver.di keinen Zugriff auf das den ehemaligen DAG-Beschäftigten gehörende Betriebsrentenvermögen des Vereins bzw. der Stiftung DAG-Ruhegehaltskasse haben werde, wurden genau 10 Jahre eingehalten und haben sich dann in Schall und Rauch aufgelöst.

Die bis 2011 wahrgenommene Stiftungsautonomie bei Wertanpassungen der Ruhegehälter wurde ab 2012 von den Stiftungsorganen in im Voraus eilendem Gehorsam gegenüber ver.di widerstandslos aufgegeben.

2001 wurden von den Verantwortlichen dem für Ruhegehaltszahlungen bestimmten Vermögen des Vereins DAG-Ruhegehaltskasse 14 Mio. Euro entnommen und über die DAG als "Brautgeld" in ver.di eingebracht. Dabei beträgt der heutige Wert dieses an ver.di veruntreuten Rentenvermögens bei einem realistisch anzusetzenden Zinssatz von 4 % immerhin 28 Millionen Euro. Vermögen, welches unserer betrieblichen Altersversorgung – tituliert als Darlehensrückzahlung!!! - entzogen wurde.

Seit 2001 werden aus dem durch Gehaltsverzicht der ehemaligen DAG-Beschäftigten bis dahin geschaffenen Vermögen auch die aus ver.di-Beschäftigungszeiten zugesagten Ruhegehälter finanziert. Dabei verweigert sich ver.di als Arbeitgeberin gegenüber ehemaligen DAG-Beschäftigten der Verpflichtung, zugesagte betriebliche Altersversorgung auch zu finanzieren.

Für die ehemaligen Beschäftigten der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften und Neueingestellte hingegen zahlt ver.di 4 v.H. des Bemessungsentgelts in die DGB-Unterstützungskasse ein. Die Organe der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) verzichten auch hier unerklärlicher Weise auf den fälligen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten.

Die Ungleichbehandlung bei den Vorsorgeleistungen durch die Arbeitgeberin ver.di als Mittel der Haushaltssanierung auf unsere Kosten? Warum auch für ehemalige DAG-Beschäftigte in Diensten von ver.di ebenfalls 4 v.H. Vorsorgeleistung aufbringen, wenn die DAG-RGK (Stiftung) widerspruchlos den Gehaltsbestandteil finanziert.

Wären da nicht gewerkschaftliche Grundsätze und betriebsverfassungsrechtliche Auflagen an die Betriebsräte zu respektieren. Deren Nichtbeachtung durch eine Gewerkschaft im Innenverhältnis lässt Zweifel an Bekundungen solcher Grundsätze nach außen zu.

ver.di bestätigt umfänglich, dass selbst eine Gewerkschaft, die kapitalgedeckte Betriebsrenten nach Gutsherrenart nicht anpasst, nichts zu befürchten hat. Strafen gibt es keine, nur verlorene Prozesse. Und so wird auch weiterhin systematisch zu wenig erhöht. RentnerInnen müssen dann ihr Recht einklagen und die kostenintensive Durchsetzung geltenden Rechts mit Hilfe entsprechend versierter Anwaltskanzleien bis hin zum Bundesarbeitsgericht finanzieren. Selbiges ist mit dem eingeschränkten Rechtsschutz für ehemals ver.di-Hauptamtliche (Mitglieder 2. Klasse) natürlich nicht finanzierbar.

Dabei hat das BAG die Messlatte gar nicht so hoch aufgelegt: „Auszugehen ist vom Wortlaut der Bestimmungen und dem durch ihn vermittelten Wortsinn. Insbesondere bei einem unbestimmten Wortsinn sind der wirkliche Wille der Betriebsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck zu berücksichtigen. ... Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang und die Systematik der Regelungen. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskonformen Verständnis der Bestimmung führt.“ (3 AZR 466/17 - 4 Sa 22/17, verkündet am 25. September 2018)

Für uns bleibt es jedenfalls vorerst dabei, dass der wirkliche Wille der DAG-Betriebsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck aufgrund fehlender finanzieller Durchsetzungsfähigkeit auf der Strecke geblieben sind.

Und nun? Aufgeben und Unrecht hinnehmen? Nein! Der Arbeitgebermissbrauch des § 16 Abs. 1 BetrAVG muss unterbunden werden! Für ver.di und alle anderen Arbeitgeber, die den Missbrauch hofieren. Wenn wir jetzt nachgeben, wird der laufende

Wertverlust der betrieblichen Altersversorgung ohne belegte Widerspruchsgründe gemäß BetrAVG der Regelfall.

Um es ganz deutlich zu sagen: Eine Arbeitgeberin wie ver.di, die den Gehaltsbestandteil Betriebliche Altersversorgung einschließlich der vom Betriebsrentenrecht vorgegebenen laufenden Wertanpassung nicht durch entsprechende Vorsorgeleistung finanziell absichert, kalkuliert die spätere Nichtanpassung als Regelfall bereits missbräuchlich ein!

Und genau deshalb ist der Gesetzgeber gefordert, die Anspruchsgrundlage der Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebsrentenrechts zu präzisieren.

Wir bedanken uns auch an dieser Stelle bei unseren Gesprächspartnern aus dem Bundestag, den Bundestagsabgeordneten Peter Weiß und Dr. Norbert Röttgen (CDU), Sebastian Hartmann und Ralf Kapschack (SPD), Markus Kurth und Katja Dörner (B 90 / Die Grünen), Johannes Vogel (FDP) sowie Matthias W. Birkwald (Die Linke) auf deren unterstützende Zusagen seit 2015 wir weiter vertrauen.

Wir werden uns auch 2019 argumentativ ans Werk machen und für sozialen Anstand eintreten. Wir haben über Jahrzehnte unsere Arbeitsleistungen im Vertrauen auf die zugesagte und durch Anpassungen wertgesicherte betriebliche Altersversorgung erbracht. Diese Arbeitsleistungen können nicht etwa zurückgeholt werden.

Bereits jetzt laden wir zur 7. Jahrestagung unserer Selbsthilfeinitiative am 24./25. Mai 2019 nach Walsrode ein.

In diesem Sinne ein erfolgreiches neues Jahr 2019

Eure DAG-Selbsthilfeinitiative